

## Aus dem Gesetz....

Für die Arbeit der Schiedspersonen findet das *Hessische Schiedsamtsgesetz* Anwendung.

Dieses regelt u.a., dass Schiedspersonen ehrenamtlich tätig sind. Weiter wird darin bestimmt, dass Schiedspersonen auf Vorschlag der Gemeinde durch das zuständige Amtsgericht auf 5 Jahre ernannt werden.

Schiedsfrauen und -männer müssen für die Ausübung dieses Amtes geeignet und befähigt sein. So darf eine Person das Amt nicht ausüben,

- die nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden
- für die eine Betreuung bestellt ist
- die als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen oder aber als Notarin/Notar bestellt ist



## Adressen & Ansprechpartner

Schiedsman **Henrick Kloss**  
Telefon: 06173/703-1085  
Mail: [schiedsamt@kronberg.de](mailto:schiedsamt@kronberg.de)

Weitere Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter [www.kronberg.de](http://www.kronberg.de).

Stand: 01/2023



Hessisches Ministerium  
der Justiz

# Das Schiedsamt in Kronberg

Besser Schlichten als Richten

## Das Schiedsamt – Außergewöhnliche Streitschlichtung

Streitigkeiten können kostengünstig gemeinsam mit dem Schiedsamt geschlichtet werden.

Sie ärgern sich in direkter Nachbarschaft z.B. über

- den kaputten Zaun?
- längst fälligen Baum- oder Heckenschnitt?
- herüberfallendes oder -hängendes Obst?
- Wurzeln, die Ihre Hauswand zu beschädigen drohen?

Dann wenden Sie sich an das Schiedsamt!

Auf neutralem Boden gelingt es häufig, sachlich und geduldig eine Lösung zu finden. In unkomplizierter Atmosphäre werden Kompromisse erarbeitet, mit denen beide Seiten gut leben können.



## Einrichtung und Funktion



Schiedsämter gibt es in jeder hessischen Gemeinde und sind eine seit über 180 Jahren bestehende und funktionierende Institution. Die Einrichtung hat sich bewährt.

In Streitigkeiten des täglichen Lebens kann das Schiedsamt angerufen werden, in manchen Fällen ist der Gang zum Schiedsamt sogar ein „Muss“. So zum Beispiel bei Verletzung der persönlichen Ehre und Beleidigungen im sozialen Nahbereich.

**Wichtig:** Nicht geschlichtet werden können Angelegenheiten in Familiensachen wie Ehesachen, elterliche Sorge, Unterhalt, Vormundschaft, Betreuung, Güterrecht, Klagen o.ä.

## Das Schiedsamt - unbürokratisch und bürgernah



Für relativ „kleines Geld“ lässt sich gemeinsam mit dem Schiedsamt ein Weg zu einer Einigung und Schlichtung finden – ohne Gericht und aufwendigen Papierkrieg, zu beiderseitigen Zufriedenheit.

Die Gebühren für eine Verhandlung liegen zwischen 20 und 50 Euro, nebst im Einzelfall verursachten Auslagen.

